

Beitragsordnung

des Krakower Karnevalsclub e.V.



§ 1 Zweck des Beitrages

Der Krakower Karnevalsclub erhebt zur Erfüllung seiner im § 2 Vereinssatzung festgelegten Vereinsziele „der Förderung von Kunst und Kultur“ einen Mitgliedsbeitrag.

§ 2 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Krakower Karnevalsclubs, außer Ehrenmitglieder.

§ 3 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht am 1. des Folgemonats, welcher nach Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand erfolgt.

§ 4 Höhe des Beitrages

- Einzelmitglieder (Berufstätige, Rentner) 5,00 € / Monat
- Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften 7,50 € / Monat
- Kinder und Jugendliche von 0 – 18 Jahre 1,00 € / Monat
- Azubis, Wehr- und Zivildienstleistende, Studenten, Arbeitslose 2,00 € / Monat
- Ehrenmitglieder unterliegen keiner Beitragspflicht
- Juristische Personen und Gebietskörperschaften, Höhe wird durch den Vorstand festgelegt

§ 5 Fälligkeit

Die Beitragszahlung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende (13.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.). Vorauszahlungen höherer Beiträge als den Quartalsbeitrag sind möglich. Die Zahlung erfolgt bei der Schatzmeisterin oder per Dauerauftrag auf das Konto des Karnevalsclubs. Letzteres ist anzustreben.

§ 6 Sanktionen

Über denjenigen, der mehr als drei Quartalsbeiträge nicht geleistet hat, hat der Vorstand über einen eventuellen Ausschluss zu entscheiden.